

A) Beschwerdewege für Schüler/-innen, SV, Eltern, Duale Partner

Bei Beschwerden/Konflikten wenden sich

- Schüler/-innen zunächst an die **Klassensprecher**. Erst wenn dort keine Lösung gefunden wird gilt der weitere Instanzenweg.
- SV/Eltern/Duale Partner an **betroffene/-n Lehrer/-in**

Im Falle der fehlenden Lösung des Problems

Schüler/-innen/SV/Eltern/Duale Partner wenden sich an

Klassenlehrer/-in, Tutor/-in

Erst wenn auf den vorherigen Ebenen keine Abhilfe der Beschwerde erwirkt werden konnte (Vereinbarungen kamen nicht zustande), dann

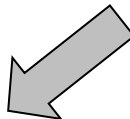
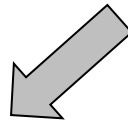
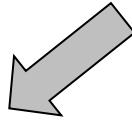
Schüler/-innen/SV/Eltern/Duale Partner wenden sich an

Abteilungsleiter/-in, evtl. Teamleiter/-in

Sofern der Konflikt immer noch nicht gelöst werden kann

Schüler/-innen/SV/Eltern/Duale Partner wenden sich an

Schulleitung



B) Kollegiale Beschwerdewege

Bei Beschwerden

Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen
wenden sich an

betroffene/-n Lehrer/-in

Im Falle der fehlenden Lösung des Problems

Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen
wenden sich an

Teamleiter (Bildungs-/Fachgruppenleitung)

Im Falle der fehlenden Lösung des Problems

Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen
wenden sich an

Abteilungsleiter/-in, Gleichstellungsbeauftragte

**Erst wenn auf den vorherigen
Ebenen keine Abhilfe der
Beschwerde erwirkt werden
konnte (Vereinbarungen kamen
nicht zustande), dann**

Lehrer/-innen, Mitarbeiter/-innen
wenden sich an

Schulleitung

6. Ausnahmen (z. B. Vorgehen bei Dienstverletzungen)

Wenn es sich bei der Ursache der Beschwerde um ein Problem von großer Tragweite handelt (z.B. Dienstpflichtverletzung), muss die Schulleitung unmittelbar informiert werden, eingreifen und unter Einbeziehung der Parteien für Aufklärung bzw. Beseitigung des Sachverhalts sorgen. Grundsätzlich sind Dienstvergehen und daraus resultierende Gespräche in diesem Konzept nicht berücksichtigt.

7. Vereinbarungen

Auf jeder Ebene des „Instanzenweges“ sind Vereinbarungen zur Konfliktlösung anzustreben, die nach einer angemessenen Zeitspanne überprüft werden. Für eine Dokumentation der Vereinbarung kann die Anlage 2 genutzt werden.

8. Unterstützung

Unterstützungssysteme, wie z.B. Schüler-/Elternvertretung, Beratungsteam oder SPR, können im Sinne des „Instanzenweges“ in Anspruch genommen werden. Sollte eine von der Beschwerde betroffene Lehrkraft weitere Unterstützung benötigen, ist es Aufgabe der Schulleitung und des SPR, diese im Rahmen der Fürsorgepflicht anzubieten.